



Stadtbauamt  
Az. 6102.2177

## Bekanntmachung

### Beschluss über den Bebauungsplan „Sedanstraße“ gemäß 13a BauGB als Satzung

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss vom 16.12.2021 den Bebauungsplan „Sedanstraße“ i.d.F.v. 30.11.2021 als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB. Im Zuge Berichtigung wird der Flächennutzungsplan im Zusammenhang mit § 13a BauGB berichtigt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sedanstraße“ i.d.F.v. 30.11.2021 in Kraft. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Sedanstraße“ i.d.F.v. 30.11.2021 und seine Begründung bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn während der Servicezeiten im Stadtbauamt, Gebäude B, Eingang Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 125, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem kann der Bebauungsplan „Sedastraße“ im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn [Mühldorf a. Inn: Bekanntmachungen \(muehldorf.de\)](https://muehldorf.a.inn.de/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kreisstadt Mühldorf a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 21.04.2022

Michael Hetzl  
1. Bürgermeister



Angeschlagen an der Amtstafel am:  
Abgenommen am:

21.04.2022  
24.05.2022

